

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1783/26

Titel der Drucksache

Regelmäßige Personalstandsberichte und Einrichtung einer Meldestelle zur Sicherung der Qualität frühkindlicher Bildung in Erfurt

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-----|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Ja. |

Stellungnahme

Aus Sicht der Verwaltung werden die Beschlusspunkte 01, 04 der o.g. Drucksache aus folgenden Gründen abgelehnt.

Die Einhaltung des gesetzlichen Personalschlüssels (§ 16 ThürKigaG) obliegt dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Nach § 6 Abs. 2 ThürKigaG ist der Träger für die Einhaltung aller für den Betrieb der Kindertageseinrichtung geltenden Rechtsvorschriften verantwortlich. Dazu zählen inhaltliche, organisatorische und personelle Belange. Zur Meldung von den aufgeführten Einschränkungen sind die Träger in Ihrer Verantwortung zuständig.

Weiterhin ist gemäß § 45 SGB VIII i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 4 ThürKigaG das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur grundsätzlich für die Prüfung der Einhaltung der Rechtsvorschriften, die zur Sicherung des Kindeswohls bestehen, zuständig. Der Sicherung des Kindeswohls dient die Einhaltung des in § 16 ThürKigaG festgehaltenen Personalschlüssels. In der Folge ist es originäre Aufgabe des Thüringer Ministeriums die Einhaltung des Personalschlüssels zu prüfen. Gemäß § 9 Abs. 1 S. 6 ThürKigaG kann das Ministerium den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erfüllung dieser Aufgaben hinzuziehen, sofern es dies für erforderlich hält. Es ist von Gesetzes wegen nicht vorgesehen, dass der Jugendhilfeausschuss den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe von sich aus zur Prüfung (bzw. Vorbereitung der Prüfung) der Aufgaben des Ministeriums beauftragt. Um die gesetzlich vorgeschriebenen Kompetenzen nicht zu verwischen, sollte die Umsetzung der o.g. Drucksache – insbesondere der Beschlusspunkt 2 und 3 – überdacht werden.

Die Träger der Einrichtungen sind im Übrigen gem. § 9 Abs. 2 ThürKigaG verpflichtet dem Ministerium Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder bzw. jeden Wechsel und Neueinstellungen von Leitungen oder pädagogischen Fachkräften unverzüglich anzuzeigen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass gem. § 22 Abs. 1 ThürKJHAG neben dem Ministerium auch das Landesjugendamt für den Schutz der Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen gem. §§ 45 bis 48a SGB VIII zuständig ist.

Eine regelmäßige Auswertung der Personalsituation liegt nicht in vorrangiger Zuständigkeit des Jugendamtes Erfurt.

Aus Sicht der Verwaltung wird zu den Beschlusspunkten 02, 05 der o.g. Drucksache wie folgt Stellung genommen.

Innerhalb des Jugendamts wird das Beschwerde- und Konfliktmanagement bereits durch die koordinierende Fachberatung umgesetzt. Der bisherigere Zugang zu dieser Meldestelle wird durch die Verwaltung in Bezug auf mögliche Optimierungen und verbesserte Kommunikations- und Informationswege geprüft.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Trier

Unterschrift Amtsleitung

25.08.2026

Datum